

BFH anhängige Verfahren

Themenübersicht:

- AO § 355
Verwaltungsakt, Auslegung
[BVerfG Az: 2 BvR 2530/11](#)
- EGRL 112/2006 Art 183
Mehrwertsteuersystem, Steuerüberschuss
[EuGH Az: C-525/11](#)
- EGRL 112/2006 Art 214
Mehrwertsteuersystem, Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer
[EuGH Az: C-527/11](#)

Im Einzelnen:

AO § 355:

Verwaltungsakt, Auslegung

BVerfG Az: 2 BvR 2530/11

Auslegung eines Verwaltungsakts - Zurückweisung eines unzulässigen Einspruchs als unbegründet

EGRL 112/2006 Art 183:

Mehrwertsteuersystem, Steuerüberschuss

EuGH Az: C-525/11

Vorabentscheidungsersuchen des Augstakas tiesas Senats (Republik Lettland), eingereicht am 17.10.2011, zu folgender Frage: Erlaubt Art. 183 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem einem Mitgliedstaat, ohne besondere Prüfung ausschließlich auf der Grundlage einer arithmetischen Berechnung den Teil des Steuerüberschusses, der 18 Prozent (allgemeiner Mehrwertsteuersatz) des Gesamtwerts der in den monatlichen Steuerzeiträumen getätigten steuerbaren Umsätze übersteigt, nicht zu erstat-

des Steuerpflichtigen eingegangen ist?

EGRL 112/2006 Art 214:

Mehrwertsteuersystem, Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer

EuGH Az: C-527/11

Vorabentscheidungsersuchen des Augstakas tiesas Senats (Republik Lettland), eingereicht am 10.10.2011, zu folgenden Fragen: 1. Ist die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass sie es verbietet, die Zuteilung einer individuellen Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mit der Begründung zu versagen, dass der Inhaber der Anteile an dem Steuerpflichtigen zuvor mehrmals eine individuelle Nummer für andere Unternehmen erhalten habe, die keine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hätten und deren Anteile unmittelbar nach Zuteilung der individuellen Nummer vom Anteilsinhaber auf andere Personen übertragen worden seien? 2. Ist Art. 214 in Verbindung mit Art. 273 der genannten Richtlinie dahin auszulegen, dass der Valsts ienenumu dienests befugt ist, sich vor der Zuteilung der individuellen Nummer zu vergewissern, dass der Steuerpflichtige zur Ausübung der steuerpflichtigen Tätigkeit fähig ist, wenn mit dieser Überprüfung das Ziel verfolgt wird, die korrekte Erhebung der Steuer sicherzustellen und Steuerhinterziehungen zu vermeiden?